

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FÜR DAS GEBIET "Gewerbegebiet östlich der Henstedter Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vom 27.09.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Gewerbegebiet östlich der Henstedter Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerk

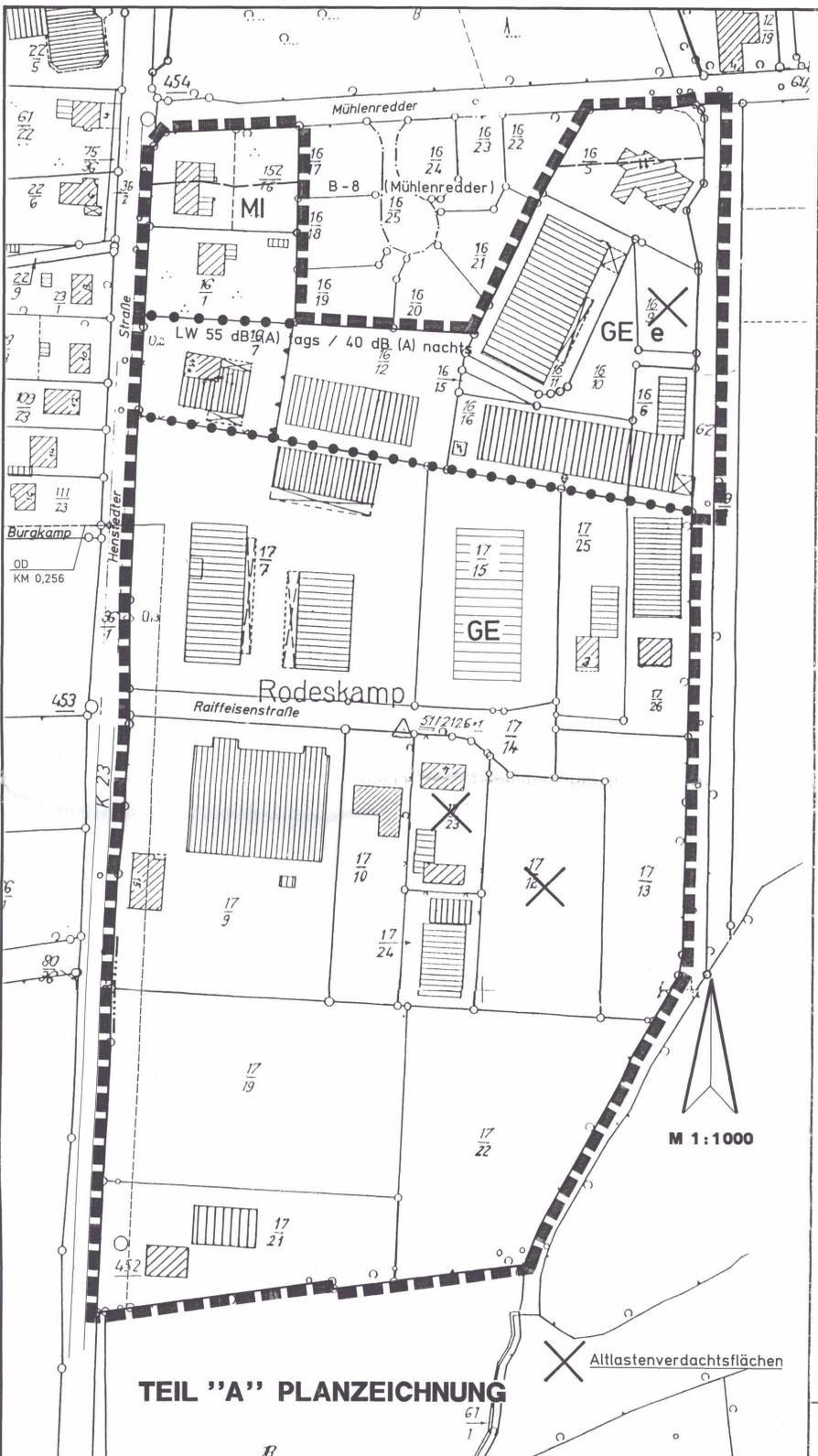
- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.12.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.02.2001 auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.03.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die vor der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 09.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.06.2001 bis zum 11.07.2001 während der Dienststunden folgender Zeiten Öffnungszeiten der Amtswahlung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.05.2001 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.09.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.09.2001 getilgt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 03. Dez. 2001 [Signature] BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 30. Jan. 2000, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 15. Nov. 2001 [Signature] LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetilgt. GEMEINDE KISDORF DEN 03. Dez. 2001 [Signature] BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.12.2001 (von ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Wirkung vom 09.12.2001 in Kraft getreten. GEMEINDE KISDORF DEN 07. Dez. 2001 [Signature] BÜRGERMEISTER AMTSVORSTAND



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

M 1:1000

Alllastenverdachtsflächen

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

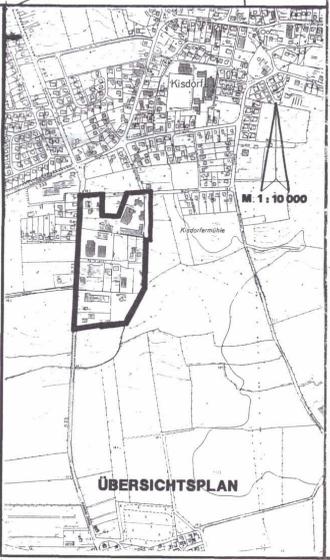
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13, § 9 (1) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
MI Mischgebiete, § 6 BauNVO
GE Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
GE e Gewerbegebiete, eingeschränkt, § 9 (1) 24 BauGB
LW Schallschutzpegel tags bzw. nachts
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
Katasteramtliche Flurstücksnnummer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Waldschutzzstreifen (30m), § 32 (5) LWaldG
Ortsdurchfahrtsgrenze mit Anbauverbotszone (Kreisstr.+5m, § 29 Str-WG)



ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10,000